

FAQ zum Förderprogramm „2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“

Was wird gefördert?

Projekte oder Ideen, die das Schwerpunktthema unterstützen und sich durch bürgerschaftliches Engagement auszeichnen. Die Projekte müssen innerhalb des Förderzeitraums begonnen und abgeschlossen werden. Passend zum diesjährigen Schwerpunktthema „Gemeinschaft gestalten – engagierte Nachbarschaft leben“ sind beispielsweise Projekte wie der Aufbau eines Gemeinschaftsgartens, ein nachbarschaftliches Sommerfest des Sportvereins oder ein Adventsnachmittag für Jung und Alt denkbar.

Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Es können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine, zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen) in Nordrhein-Westfalen, die eine Maßnahme mit Bezugspunkt zum bürgerschaftlichen Engagement durchführen, einen Antrag einreichen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Jedes Jahr wird pro Verein, zivilgesellschaftliche Organisation oder Initiative maximal ein Projekt gefördert, das im jeweiligen Förderjahr bis zum 31. Dezember durchgeführt werden und einen inhaltlichen Bezug zum jährlichen Schwerpunktthema aufweisen muss. Wichtig ist, dass mit der Umsetzung der konkreten Maßnahme, die gefördert werden soll, vor der Förderzusage (Bewilligung) noch nicht begonnen werden darf.

Wie viel Geld erhalte ich?

Welche Ausgaben können gefördert werden, welche nicht?

Jedes geförderte Projekt erhält einen Festbetrag von 1.000 Euro als nicht rückzahlbaren Zuschuss. Dabei dürfen die gesamten förderfähigen Ausgaben der Maßnahme 1.000 Euro nicht unterschritten werden. Es sind alle Ausgaben förderfähig, die der zu fördernden Maßnahme zuzurechnen und tatsächlich entstanden sind. Förderfähig sind z.B. Ausgaben für Verbrauchsgüter (Getränke usw.), Ausgaben für die Bewerbung der geplanten Aktion (z.B. Plakate oder Flyer), Mietkosten für einen Pavillon am Veranstaltungstag, Arbeitsmittel (z.B. für Arbeitshandschuhe) oder auch Honorarkosten (z.B. für eine musikalische Begleitung). Die aufzuführenden Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen und wichtig für deren erfolgreiche Durchführung sein. Die im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme berücksichtigt werden. Pro geleistete Arbeitsstunde können 15 Euro pauschal angesetzt werden, welche jedoch nicht an die Ehrenamtlichen ausgezahlt werden müssen. Die Höhe dieser fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (maximal 200 Euro) nicht überschreiten. Die für die Arbeitsleistung angesetzten fiktiven Ausgaben stellen dann Ihre Eigenleistung (zum Beispiel Ihres Vereins) dar und sind damit nicht Teil der 1.000 Euro Projektkosten, die gefördert werden.

Allgemeine Verwaltungsausgaben können nicht gefördert werden. Darunter sind diejenigen Ausgaben zu verstehen, die auch ohne das Projekt anfallen würden. Dazu zählen zum Beispiel Büromiete, Kosten für einen Internetvertrag, Kontoführungsgebühren und andere, die nicht unmittelbar durch das Projekt verursacht werden und auch ohne das Projekt entstehen und daher vom Zuwendungsempfänger selber zu tragen sind.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Die Beantragung der Förderung erfolgt über ein Onlineformular im Förderportal www.engagementfoerderung.nrw. In dem Antrag müssen Sie Ihre geplante Maßnahme und den Bezug zum jährlichen Schwerpunktthema kurz beschreiben und eine Aufstellung der voraussichtlichen förderfähigen Ausgaben erstellen. Der Förderantrag muss zusätzlich im Anschluss an die Online-Antragsstellung im Original unterschrieben und an die Stadt Hagen geschickt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Förderportal.

Wann wird das Geld ausgezahlt?

Es wird ein Festbetrag in Höhe von 1.000 Euro je geförderter Maßnahme gewährt. Die Fördermittel müssen also nicht gesondert von Ihnen angefordert werden. Sie werden mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheids, der Ihnen mit der Bewilligung Ihres Vorhabens zugeht, ausgezahlt. Konkrete Informationen dazu werden Ihnen dann mit dem Zuwendungsbescheid zugehen.

Muss ich einen Verwendungsnachweis erbringen?

Ja, ein Nachweis über die tatsächlichen Ausgaben ist bis zum 28. Februar des Folgejahres als vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Einreichen des Verwendungsnachweises erfolgt, wie die Antragsstellung, über ein Online-Formular im Förderportal www.engagementfoerderung.nrw. Unter »Meine Anträge« finden Sie dort die Möglichkeit zur Erstellung des Online-Verwendungsnachweises. Auch der Verwendungsnachweis muss dann zusätzlich im Original unterschrieben und an die Stadt Hagen geschickt werden.

Wie, ab und bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Der Antragszeitraum beginnt am 1. April und endet am 1. November. Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal <https://www.engagementfoerderung.nrw/onlineantrag#login>.

Die Bewilligung der förderfähigen Anträge erfolgt nach Reihenfolge ihres Eingangs. Sobald die Fördermittel erschöpft sind, wird die Möglichkeit zur Antragsstellung auf www.Engagementfoerderung.nrw geschlossen.